Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der ichweizerischen Armee.

XXX. Jahrgang.

Ber Schweiz. Militarzeitschrift L. Jahrgang.

Bafel.

2. Februar 1884.

Nr. 5.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Preis per Semester ift franko burch bie Schweis Fr. 4. Die Bestellungen werben birekt an "Benno Schwabe, Perlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, ber Betrag wirb bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Rebattor: Dberftlieutenant von Elgger.

Inhalt: Der Abtheilungstommandant bet Detagementonungen. — studie finder, Biftol Infirmition. III. — Eiegenessenichaft: Mititarichulen im Jahre 1884. (Schluß.) Gründung einer schweiz, Biftol saft. Die Burder Infanierie-Offiziersgeschlichaft. Das Burcher MititarsDrganisationsgeseh. Bortrag des hrn. Stawister in der Offiziers. Gefolfcaft in Liestal. Nachahmenewerther Staatsbeitrag des Thurgauer Regierungsrathes. Ravalleristische Streifzüge in's Gebiet ber Grunbung einer ichweis. Biftolenicutengefell. onegefes. Bortrag bee Grn. Stabemajor But. - Berichiebenes: Das Berhalten ber Schweizer Soloner in ber Schlacht von Jorn am 14. Marg 1590.

Der Abtheilungskommandant bei Detachementsübungen.

Erfte Aufgabe bes Abtheilungstom manbanten bei Beginn eines Gefechtes ift porreiten, feben und bann bie Dispositionen treffen.

Ginen bestimmten Blan fann er erft faffen, menn er pon Starte und Aufstellung bes Keinbes und ber Beschaffenheit bes Terrains fich mit eigenen Mugen überzeugt hat.

Bei der Ungewißheit über die genonnten Ber. hältnisse kann bie ursprüngliche Disposition nicht meiter reichen, als bis jum Beginn bes Gefechtes Die Ginleitung bes Gefechtes burch bie Avantgarbe muß bie fehlenden Aufschluffe verschaffen.

Die Entwicklung bezw. bas Unfegen ber Trup. pen erfolgt bann nach bem gefagten Plan.

In der Bertheidigung lagt der Abtheilungstom. mandant die Truppen in die gemählte Stellung ruden, bie Dertlichkeiten, welche Stuppuntte bilben follen, befeten u. f. m. Im Angriff mirb bie Truppe gum Borgeben bereit geftellt und bestimmt, auf meldem Theil bes Befechtsfelbes ber enticheis benbe Schlag geführt werben folle. Sier muß fur bas Auftreten überlegener Rrafte geforgt werben.

Die zweite Aufgabe bes Truppen: fommanbanten ift bie Führung mahrend bes Befechtes. Diefe tann fich im Felbe in verschiebener Beije geltenb machen:

- 1. burch Uebersenden von Berhaltungsbefehlen;
- 2. Bermenden ber Referven;
- 3. burch perfonliches Gingreifen.

Das Verhalten ber im Gefecht befindlichen Trup. pen ift mesentlich burch bie Magregeln bes Feindes bedingt. Berhaltungsbefehle tamen meift zu fpat. Man tann bie Unterführer im Gefecht nicht fort- I ber Reservetruppen auch nicht zu fehr geizen, wenn

während bevormunden. Es muß ihnen überlaffen werben, in ben verschiedenen Gefechtsmomenten bas Nothige anzuordnen. - Das einzige Mittel, Fehlern und Berftogen vorzubeugen, besteht in ber Wahl von tüchtigen Unter= führern. Diefe erhalten bei Beginn bes Befectes ihre Aufgabe; bie Art, fie gu lofen, ift ihre

Der Truppenkommanbant hat nur barüber zu machen, baß fie mirklich im Ginne ihres Auftrages handeln und bas Bufammenwirken ber verschiebes nen Truppentheile (bie ihm birett unterftellt find) gefichert bleibe.

Die Nothwendigkeit, Berhaltungs. befehle zu überfenden, macht fich nur fühl.

a. wenn in Folge veranberter Gefechtsverhalt= niffe bie Aufgabe ber einzelnen Truppenabtheilung geandert merben muß;

b. wenn die gestellte Aufgabe erfüllt ift und eine neue geftellt merben muß;

c. wenn von bem Auftrag abgewichen murbe, ober eine Trennung entftanben ift.

Bermenbung ber Referve ift bas mich. tigfte Mittel bes Truppentommanbanten, auf bas Gefecht einzuwirken. Sie gibt bas Mittel, Unfallen abzuhelfen und bie Enticheibung herbeizuführen. Musgeben ber Referve im richtigen Augenblick ift eine Runft. Wer fie zu früh ausgibt, bat keine Truppen, ben enticheibenben Schlag zu führen, und mer zu lange gogert, bem wird bie Referve nur mehr bagu bienen, ben Rudzug zu beden.

Im Felde merben Befuche um Unterftutung meist früher gestellt, als fie wirklich nothig sinb. - Es ist baber gerechtfertigt, nicht gleich zu ent= sprechen. Doch anberseits barf man mit Ausgeben